

18.10.1973

Beschluss der Landessynode (Nr. 87):

„Die Landessynode bittet die Gemeinden, für die Teilnahme von Behinderten und Kranken (z.B. Alkoholkranken) am Abendmahl der örtlichen Situation entsprechende Regelungen zu treffen. Die Landessynode stellt fest, daß keine Bedenken dagegen bestehen, mit Rücksicht auf alkoholranke Gemeindeglieder das Heilige Abendmahl mit alkoholfreiem Wein oder Traubensaft zu feiern.“ (Prot. der 2. ord. Tagung der 7. Westfälischen Landessynode vom 15.-19. Oktober 1973, S. 168)

27. und 28.10.1978

Beschluss der Landessynode über die Vorlage „Abendmahl mit Traubensaft“ (Nr. 99-107); am Folgetag ergeht eine ergänzte Beschlussfassung durch die Landessynode (Nr. 133) (Prot. der 4. ord. Tagung der 8. Westfäl. Landessynode vom 24. bis 28. Oktober 1978, S. 144-151, 162-163) – Vorlage 8.2 (S. 567-572)

Kurzer Überblick:

- Herrenmahl, auch mit Traubensaft, entspricht einem bestimmten seelsorglichen Erfordernis
- Kirche darf Kranken nicht die Teilnahme am Abendmahl durch die Art der Darreichung verweigern
- Um auch einen bedingten Reflex bei trockenen Suchtkranken zu vermeiden, wurde von der Möglichkeit alkoholfreien Weins abgesehen. Als Alternative zum Wein kam somit nur noch Traubensaft in Betracht.
- Auch Gemeindeglieder, die nur Wein für stiftungsgemäß halten, müssen Berücksichtigung finden.
- Was ist unter stiftungsgemäßer Feier des heiligen Abendmahls zu verstehen (Art. 7 CA)?
- Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses: „Die Bedeutung des Herrenmahls besteht nicht im Alkoholgehalt des Weines, sondern in der Gemeinschaft, die der erhöhte Herr der versammelten Gemeinde mit sich und untereinander schenkt.“
- Gewissenskonflikt zwischen Liebe gegenüber kranken Menschen und Gebot der theologischen Wahrheit, zwischen dem seelsorgerlichen Erfordernis und der bekennnismäßigen theologischen Bindung.
- Keine Änderung von Art. 179 KO
- Kirchenleitung wird beauftragt, Gestaltungshilfe zur Orientierung für Gemeinden anzubieten.

12./13.12.1979

Beschluss der Kirchenleitung:

„Feier des Heiligen Abendmahles in Rücksichtnahme auf (Alkohol)-Kranke (TOP 5)

Auf Vortrag von Oberkirchenrat Dr. Stiewe beschließt die Kirchenleitung die vom Liturgischen Ausschuss erarbeitete Handreichung ‚Die Feier des Heiligen Abendmahles in Rücksichtnahme auf (Alkohol)-Kranke‘ (Az.: C 8-06 vom 27.11.1979) mit folgenden Änderungen der Vorlage:

Seite 4:

1. Zeile 11 erhält a. E. den Zusatz ‚vor allem‘.
2. Die Überschriften der Punkte 1. und 2. werden gestrichen.
3. In Punkt 2. wird Satz 1 gestrichen. In Satz 2 entfällt das Wort ‚jedoch‘.

Seite 5:

4. Punkt 3. Wird gestrichen. Der Schlußabsatz (‚Es ist zu hoffen...‘) bleibt erhalten.
5. Die Anmerkung wird gestrichen.

Der Präses kündigt an, daß er die Vorlage mit einem persönlichen Vorwort versehen möchte.

Die Kirchenleitung beschließt, die von der VELKD herausgegebene Handreichung ‚Das Heilige Abendmahl in der Seelsorge an Alkoholgefährdeten‘ nicht mit abzudrucken.“

08.01.1980

Rundschreiben des Präses Reiß mit der Ausarbeitung „Die Feier des Heiligen Abendmahls in Rücksichtnahme auf (Alkohol-) Kranke“ an die Vorsitzenden der Presbyterien und die Leiter der Ämter und Werke der EKvW verschickt.

Es wird in dem Anschreiben schon darauf verwiesen, dass „die beigefügte Ausarbeitung nicht jeden zufriedenstellen kann“ und manche Fragen und Themen Zeit brauchen. Dieser Hinweis wird in weiteren Antwortschreiben des LKA auf Anfragen von Kirchenmitgliedern, Presbyteriumsmitgliedern und Kirchengemeinden immer wieder zitiert.

Hier werden die Ergebnisse der Landessynode 1978 noch einmal zusammengefasst. Im Ergebnis wird Abendmahl mit Wein gefeiert, bestimmte Gottesdienste, in denen Traubensaft gereicht wird, sind möglich und auch ein Abendmahl in dem nur ein Element genossen wird, ist gültig.

15.01.1980

Beschluss des Kollegiums des LKA:

„ Die Handreichung ‚Die Feier des Heiligen Abendmahles in Rücksichtnahme auf (Alkohol-)Kranke‘ soll im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht werden.“

Die Handreichung wurde vom Liturgischen Ausschuss erstellt, vom Ständigen Theologischen Ausschuss der Landessynode gebilligt und der Kirchenleitung beschlossen.

02.04.1980

Veröffentlichung der „Handreichung ‚Die Feier des Heiligen Abendmahles in Rücksichtnahme auf (Alkohol-)Kranke‘“ im Kirchlichen Amtsblatt, Nr. 2, 1980, S. 37-38.

11.11.1980

Präses Reiß verweist in seinem Bericht auf die Bedeutung des Abendmahls und betont, dass die *„Kirchenleitung (...) die Gemeinden gebeten (hat), die Frage der Verwendung von Traubensaft beim Abendmahl nicht durch absolute Festlegung zu entscheiden“*. Dem Präsesbericht ist als Anlage das Schreiben vom 08.01.1980 beigelegt.

11.11.1991

Im KK Lünen haben (fast) alle Kirchengemeinden entschieden Abendmahl nur noch mit Traubensaft zu feiern. Durch die Beschwerde eines Presbyters der KG Selm beim LKA wurde im KK Lünen bewusst gemacht, dass die beschlossenen Regelungen in den Kirchengemeinden der Kirchenordnung widersprechen. Daraufhin stellt der KK Lünen mit Beschluss vom 24.06.1991 einen Antrag an die Landessynode:

„Die Kreissynode bittet die Landessynode, Art. 179 KO dahingehend zu ändern, dass die Feier des heiligen Abendmahls auch nur mit alkoholfreiem Weintraubensaft ermöglicht wird.“

Die Landessynode überweist den Antrag in Beschluss Nr. 27 an die Kirchenleitung, an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss sowie an den Ständigen Theologischen Ausschuss.

In der Vorlage zu den nachfolgenden Beschlüssen des LKA und der KL aus dem Jahr **1996** wird noch einmal der Grund für den Antrag des KK Lünen erläutert. Eine Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses vom 05.07.1993 wird zitiert. Der Ständige Theologische Ausschuss hält sowohl die Feier des Abendmahls mit Wein als auch mit Traubensaft für schriftgemäß. Er lehnt aber die grundsätzlich einseitige Festlegung ab, um die Ermöglichung von Gemeinschaft am Tisch des Herrn zu gewährleisten. Daher sollte das Presbyterium verantwortungsvoll beide Formen ermöglichen.

Die **EKiR** ließ Traubensaft auf Beschluss des Presbyteriums bei einzelnen Feiern erst 1977 zu. Sie änderte ihre KO durch Kirchengesetz vom 15.01.1988:

Art. 23 Abs. 3: *„Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, dass in Ausnahmefällen anstelle von Wein Traubensaft ausgeteilt wird. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.“*

30.11.1993

Beschluss Nr. 43 des LKA:

„Das Protokoll Nr. 45, Beschluß Nr. 24, der Sitzung des Landeskirchenamtes vom 22./23. November 1993 wird wie folgt berichtet:

„Der Kirchenleitung wird vorgeschlagen, den Ständigen Kirchenordnungsausschuß zu bitten, in der Frage des Hl. Abendmahles mit alkoholfreiem Weintraubensaft eine Änderung von Art. 179 KO vorzubereiten.““

08./09.12.1993

Beschluss Nr. 10 der KL:

„Alkoholfreies Abendmahl/Änderung der Kirchenordnung (TOP11)

In der Frage der Feier des heiligen Abendmahles mit alkoholfreiem Traubensaft wird der Ständige Kirchenordnungsausschuß gebeten, auf der Grundlage des Votums des Ständigen Theologischen Ausschusses und der entsprechenden Regelung in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Änderung des Artikels 179 der Kirchenordnung vorzubereiten.“

In der Vorlage zu den nachfolgenden Beschlüssen des LKA und der KL vom **April 1994** soll die neue Fassung des Art. 179 KO wie folgt lauten:

„a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Aus seelsorglicher Verantwortung kann das Presbyterium beschließen, daß neben Wein im Bedarfsfalle auch Traubensaft angeboten wird.““

Begründet wird diese Fassung damit, dass auf der einen Seite mit der Ausnahme, das Hl. Abendmahl mit Traubensaft zu feiern, dem Liebesgebot Rechnung getragen werden soll, auf der anderen Seite die Auffassung der Gemeindeglieder Berücksichtigung finden soll, die ausschließlich Wein für stiftungsgemäß halten. Insgesamt soll allen Gemeindegliedern die Teilnahme am Heiligen Abendmahl durch diese Abwägung ermöglicht werden.

12.04.1994

Beschluss Nr. 41 des LKA:

„Die Vorlage betreffend ‚Alkoholfreies Abendmahl, Änderung der Kirchenordnung‘, Az.: C 8 – 06 Beih. 2, soll der Kirchenleitung vorgelegt werden.“

20./21.04.1994

Beschluss Nr. 12 der KL:

„Alkoholfreies Abendmahl (TOP 12)

Nach Einführung von Landeskirchenrat Winterhoff und Diskussion wird beschlossen:

Die Kirchenleitung nimmt in Aussicht, den Entwurf eines 37. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Landessynode 1995 zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Zuvor soll den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.“

In der Vorlage zu den nachfolgenden Beschlüssen des LKA und der KL aus **Juni 1996** wird ausgeführt, dass eine Änderung des Art. 179 KO durch die sehr divergenten Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen auf der Landessynode 1995 nicht mehr eingebracht wurde. Da dieser Problemkreis allerdings einen seelsorglichen Charakter aufweist und v.a. emotional verankert ist, soll statt einer Änderung der KO eine „Richtlinie zur Darreichung der Elemente beim Heiligen

Abendmahl“ erstellt werden. Hierbei orientiert man sich an anderen Landeskirchen, die diese Frage auch auf andere Weise und ohne Änderung der Kirchenordnung gelöst haben.

04.06.1996

Beschluss Nr. 44 des LKA:

„Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung, ‚Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl‘ zu erlassen. Der vorgelegte Entwurf soll den zuständigen Ausschüssen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden.“

12./13.06.1996

Beschluss Nr. 20 der KL:

„Feier des Heiligen Abendmahls mit Wein/Traubensaft (TOP 20)“

Die Kirchenleitung beabsichtigt, „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ zu erlassen. Der Entwurf soll den zuständigen Ausschüssen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt werden.“

In der Vorlage zu den nachfolgenden Beschlüssen des LKA und der KL aus **Dezember 1996**, wird deutlich gemacht, dass sowohl der Ständige Kirchenordnungsausschuss in seiner Sitzung am 27.08.1996 sowie der Liturgische Ausschuss in seiner Sitzung am 21.10.1996 dem Entwurf zustimmen.

03.12.1996

Beschluss Nr. 43 des LKA:

„Das Landeskirchenamt empfiehlt der Kirchenleitung, ‚Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl‘ in der in der Anlage vorgelegten Fassung zu erlassen.“

11.12.1996

Beschluss Nr. 12 der KL:

„Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl (TOP 12)“

Nach Vortrag von Landeskirchenrätin Moskon-Raschick beschließt die Kirchenleitung: ‚Die Kirchenleitung erläßt ‚Richtlinien zur Darreichung der Elemente bei Heiligen Abendmahl‘ in der Anlage vorgelegten Fassung.“

1997

Veröffentlichung der „Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Heiligen Abendmahl“ im KABl.

21.01.2002

Auf Beschluss Nr. 17 des LKA wurde die EKD-Handreichung „Das Abendmahl – Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der evangelischen Kirche“ angeschafft und zur Verteilung gebracht.

22.11.2006

Auf Beschluss des LKA wird das Faltblatt „Das Abendmahl – Praktische Hinweise zur Vorbereitung und Feier“, das der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik erarbeitet hat, als Orientierung für Pfarrerinnen und Pfarrer und sonstige mit dem Abendmahl befasste Personen in den Kirchengemeinden verteilt.

16.11.2015

Im KK Steinfurt-Coesfeld-Borken war es in vielen Kirchengemeinden gängige Praxis, Abendmahl nur noch mit Traubensaft zu feiern. Durch die Beschwerde eines Gemeindemitgliedes über den Beschluss der KG Billerbeck zum generellen Gebrauch von Traubensaft beim Abendmahl wurde deutlich, dass die gelebte Praxis im KK Steinfurt-Coesfeld-Borken im Widerspruch zur Kirchenordnung steht. Daraufhin stellt der KK Steinfurt-Coesfeld-Borken mit Beschluss vom 15.11.2014 einen Antrag an die Landessynode:

„Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken bittet die Landessynode, den Artikel 184 der Kirchenordnung wie folgt zu ändern:

„Das heilige Abendmahl wird nach der Einsetzung Jesu Christi gefeiert. Dabei werden die Einsetzungsworte gesprochen und Brot oder Oblaten und Wein oder Traubensaft ausgeteilt.““

Die Landessynode überweist den Antrag in Beschluss Nr. 21 an die Kirchenleitung, an den Ständigen Theologischen Ausschuss sowie an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

19.11.2015

Bericht aus den Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses:

- Es ist zu prüfen, ob die Spielräume, die durch das Ermessen der Presbyterien aus seelsorglichen Gründen gemäß den Richtlinien zur Darreichung der Elemente beim Abendmahl aus dem Jahr 1996 unterhalb der Ebene der Kirchenordnung gewährt werden, ausreichend sind.
- Sofern eine Änderung herbeigeführt werden sollte, würde dies eine Änderung der Kirchenordnung bedeuten.
- Bei einer Änderung der Kirchenordnung sollte kein westfälischer Sonderweg beschritten werden. Dies sollte in enger Abstimmung mit der EKD erfolgen.
- Im Zusammenhang mit einer Änderung der Kirchenordnung muss Artikel 10 CA Berücksichtigung finden.

03.03.2016

Die Präses übersendet den Antrag der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken mit der Bitte um Stellungnahme an die EKD beziehend auf die „Verabredung zur vorlaufenden Beratung und Verständigung in wesentlichen Fragen des kirchlichen Lebens und Handelns innerhalb der Gemeinschaft der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland“ (Beschluss der Kirchenkonferenz in der 247. Sitzung am 3./4. September 2008).

30.10.2017

Schreiben der EKD:

Im Fall des Antrags der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken greift Art. 6 Abs. 2 GO EKD. Es bestehen Bedenken gegenüber dem Antrag. Nach Abstimmung mit den Theologischen Ausschüssen der VELKD und der UEK wird die Kammer der EKD eine Einschätzung erstellen. Diese wird der Kirchenkonferenz der EKD und der Landessynode in Westfalen zur weiteren Beratung vorgelegt. Es ergeht die Bitte an die Landessynode der EKvW von einer Beschlussfassung abzusehen, bis die Einschätzung und ggf. eine Verständigung in der Kirchenkonferenz der EKD vorliegt.